

# **BGer 8C\_568/2019 vom 28. November 2019**

Bundesgericht, 2019-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_568\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_568_2019)

FR: TF 8C\_568/2019 du 28 novembre 2019

IT: TF 8C\_568/2019 del 28 novembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sind grundsätzlich gegeben (Art. 82 lit. a, Art. 83

e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung, so ist das Bundesgericht nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden ( Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht zu Recht die Leistungseinstellung der Unfallversicherung per 20. August 2015 bestätigte.

### **E. 3**

Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus ( Art. 6 Abs. 1 UVG ). Der Unfallversicherer haftet jedoch für einen Gesundheitsschaden nur insoweit, als dieser nicht nur in einem natürlichen, sondern auch in einem adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis steht ( BGE 129 V 177 E. 3 S. 181). Dabei spielt die Adäquanz als rechtliche Eingrenzung der sich aus dem natürlichen Kausalzusammenhang ergebenden Haftung des Unfallversicherers im Bereich organisch objektiv ausgewiesener Unfallfolgen praktisch keine Rolle, da sich hier die adäquate weitgehend mit der natürlichen Kausalität deckt ( BGE 134 V 109 E. 2 S. 111 f.; 127 V 102 E. 5b/bb S. 103).

#### **E. 4.1**

Das kantonale Gericht hat in Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere aber gestützt auf das Gutachten der Schulthess Klinik vom 20. März 2018 erwogen, die über den 20. August 2015 hinaus geklagten Beschwerden seien überwiegend wahrscheinlich nicht durch ein versichertes Ereignis verursacht worden. Was der Beschwerdeführer hiegegen vorbringt, gibt - wie nachstehende Erwägungen zeigen - zu keiner abweichenden Sachverhaltenswürdigung Anlass.

#### **E. 4.2**

Die Rüge des Beschwerdeführers, das Gutachten der Schulthess Klinik stelle eine unzulässige "second opinion" dar, ist zwar gestützt auf Art. 93 Abs. 3 BGG letztinstanzlich grundsätzlich zulässig (vgl. auch Urteil 8C\_440/2019 vom 8. November 2019 E. 5.2). Er unterlässt es aber, in der Beschwerde darzutun, inwiefern der Entscheid vom 25. April 2017, mit welchem die Anordnung der Begutachtung vom kantonalen Gericht bestätigt wurde, Recht verletzt (vgl. E. 1.2). Die Beschwerde erweist sich demnach in diesem Punkt als ungenügend begründet.

#### **E. 4.3**

Weiter bemängelt der Versicherte, das Gutachten der Schulthess Klinik vom 20. März 2018 sei nicht verwertbar, da sich die Gutachter von sachfremden Überlegungen haben leiten lassen. So hätten die Gutachter ausdrücklich festgehalten, die sog. "Budapest-Kriterien" seien für den klinischen Alltag sicher tauglich, hingegen sei ihre "Anwendung im mediko-legalen Kontext kritisch" zu sehen. Entgegen der Interpretation des Beschwerdeführers bringen die Gutachter jedoch mit dieser Formulierung nicht eine Befangenheit zum Ausdruck, sondern lediglich ihr Bewusstsein für die unterschiedliche Natur von Behandlungsauftrag der therapeutisch tätigen (Fach-) Person einerseits und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten andererseits (vgl. BGE 124 I 170 E. 4 S. 175). Vor diesem Hintergrund ist nicht nur nicht zu beanstanden, sondern geradezu geboten, dass die im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingesetzten Gutachter ihre medizinischen Abklärungen unter Berücksichtigung des "mediko-legalen Kontextes" der an sie gestellten Fragen tätigen.

#### **E. 4.4**

Auf ein im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholtes Gutachten ist rechtsprechungsgemäss abzustellen, wenn nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen ( BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470). Entgegen den Ausführungen des Versicherten stellt der Umstand, dass er sich einerseits hauptsächlich über seine Schmerzen im Bereich des rechten Daumens mit Ausstrahlung in den rechten Zeig- und Mittelfinger beklagte, die Gutachter aber andererseits die Beschwerden zu einem grossen Teil mit den degenerativen Veränderungen der Halswirbelsäule erklären, keinen Widerspruch und damit kein konkretes Indiz gegen die Zuverlässigkeit der Expertise dar. Damit durfte das kantonale Gericht die Kausalität der geklagten Beschwerden gestützt auf dieses Gutachten beurteilen.

#### **E. 4.5**

Ist das über den 20. August 2015 hinaus geklagte Leiden nicht durch ein versichertes Ereignis verursacht, so hat die Vorinstanz eine Leistungspflicht der Unfallversicherung für dieses Leiden zu Recht verneint. Damit entfällt auch ein Rentenanspruch des Versicherten; die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

**E. 5**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.